

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung 7 Technischer Umweltschutz  
als obere Immissionsschutzbehörde  
Hamburger Chaussee 25  
25220 Flintbek

Landrätinnen und Landräte,  
Oberbürgermeisterin und (Ober-) Bürger-  
meister der Kreise und kreisfreien Städte  
als untere Bodenschutzbehörden und untere  
Wasserbehörden

gem. Verteiler

nachrichtlich:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung 6 Geologie und Boden  
als obere Bodenschutzbehörde  
Abteilung 4 Gewässer  
als obere Wasserbehörde  
Hamburger Chaussee 25  
25220 Flintbek

AG der kommunalen Landesverbände  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

nur per Mail

25.08.2021

## **Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht sowie Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 625 – 570.220.200/  
Meine Nachricht vom: 30.10.2013

Jörn Fröhlich  
[joern.froehlich@melund.landsh.de](mailto:joern.froehlich@melund.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-7355  
Telefax: 0431 988

Malte Jönsson  
[malte.joensson@melund.landsh.de](mailto:malte.joensson@melund.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-7095  
Telefax: 0431 988-7308

Anlagen nach der IE-RL sind im Anhang 1 zur 4. BImSchV in der Spalte d mit „E“ gekennzeichnet.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Rückführung in den Ausgangszustand verpflichtet, wenn bei der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs festgestellt wird, dass im Vergleich zum Ausgangszustand erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe verursacht worden sind. Hierbei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei vorgenutzten Standorten sind dabei die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **A. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser**

Die mit Erlass vom 30.10.2013 eingeführte Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert. Die Umweltministerkonferenz hat die Arbeitshilfe (Stand: 16.08.2018) zur Kenntnis genommen und der Veröffentlichung zugestimmt.

Über die Informationen der Arbeitshilfe hinaus weise ich auf Folgendes hin:

#### **1. Geltungsbeginn der Regelungen zum Ausgangszustandsbericht**

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) mit den Antragsunterlagen gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes über Industrieemissionen am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 734) nach Maßgabe von § 10 Abs. 1a BImSchG für Neugenehmigungsverfahren.

Für Änderungsgenehmigungsverfahren gilt diese Pflicht seit dem 7. Januar 2014, wenn sich die Anlage vor dem 7. Januar 2013 in Betrieb befand oder eine Genehmigung für die Anlage vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde, § 67 Abs. 5 S. 1 BImSchG. Bestehende Anlagen nach der IE-RL, die nicht vom Anhang I der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) erfasst worden sind (z.B. Nr. 1.14, 2.1 oder 5.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), haben die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB seit dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV erweitert die Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines AZB für den ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag dahingehend, dass ein AZB hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen ist, und zwar unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

#### **2. Gefährliche Stoffe**

Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) sind keine gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 9 BImSchG und lösen als solche keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und nach § 5 Abs. 4 BImSchG aus.

#### **3. Vorlage eines AZB bei AwSV-Anlagen**

Der Anlagenbetreiber hat i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG im Einzelfall die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde durch gutachterliche Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in Boden oder Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund von tatsächlichen Umständen als ausgeschlossen i.S.d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG anzusehen ist, wenn bei einer Anlage Sicherheitseinrichtungen bestehen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums Einträge von relevanten gefährlichen Stoffen nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Dieses setzt neben der Einrichtung technischer Sicherheitseinrichtungen auch deren fortlaufende Überwachung und Instandhaltung während des gesamten Betriebszeitraums voraus.

Tatsächliche Umstände, die zum Ausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG führen, sind nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage oder der wesentlich geänderten Anlage bereits vorhandene und intakte Sicherheitseinrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass für die gesamte Betriebsdauer die Verschmutzungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

In den Antragsunterlagen sind die Gründe für die Befreiung von der Vorlage des AZB darzulegen. Über die Befreiung entscheidet die zuständige Behörde.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG. Damit wird für solche Anlagen vorgegeben, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz gewahrt sein muss. Diese Anforderung aus § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG wird in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert. Dabei dürfen die Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG).

Sind bei einer Anlage diejenigen Anforderungen der AwSV erfüllt, die die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässern ausschließen, ist auch eine Verschmutzungsmöglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG ausgeschlossen. Dann muss kein AZB vorgelegt werden. Diese Anforderungen sind in den nachfolgenden Fallgruppen identifiziert. Diese Fallgruppen sind nicht abschließend, sondern bezeichnen nur typisierend zur Vereinfachung die wesentlichen Konstellationen, in denen ein Eintrag in der Regel sicher ausgeschlossen werden kann.

- 1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe
  - a. oberirdisch einwandig und auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen, mit einem Rückhaltevolumen, das dem Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe entspricht, das aus der größten absperrbaren Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden (R2);
  - b. oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeigesystem gemäß § 2 Abs. 17 AwSV.

- 2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe
  - a. in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen;
  - b. in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen (z.B. Wind, Niederschlag, Hochwasser) und Einwirkungen aus anderen Anlagen geschützt. Soweit dabei Flüssigkeit (z.B. Anhaftungen, Kondenswasser) austreten kann, auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen.

Außerdem müssen die Anlagen in allen genannten Fällen über eine ausreichende Löschwasserrückhaltung verfügen.

Soweit das Verschmutzungsrisiko nach den vorstehenden Ausführungen ausgeschlossen werden kann, beschränkt sich der AZB auf den Teilbereich eines Anlagengrundstücks, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser besteht.

Jenseits der oben genannten Fallgruppen hat der Anlagenbetreiber im Einzelfall die Möglichkeit, gegenüber der Genehmigungsbehörde sachverständig darzulegen, dass aufgrund der Schutzvorkehrungen seiner Anlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer erheblichen Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen werden können. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Befreiung von der AZB-Pflicht. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „erheblichen“ Boden- oder Grundwasserverschmutzung sind der nachfolgend unter Abschnitt I eingeführten LABO-/LAWA-/LAI-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht (Stand: 09.03.2017) weitere Hinweise zu entnehmen.

#### **4. Vorlage eines AZB bei IE-Abwasserbehandlungsanlagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. §§ 8, 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4, § 13 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist im Genehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 WHG die Pflicht zur Erstellung eines AZB zu prüfen. In den Antragsunterlagen sind die Gründe für ein Absehen vom AZB nachvollziehbar zu dokumentieren. Über die Befreiung vom AZB entscheidet die zuständige Behörde.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Abwasser stellt keinen relevanten gefährlichen Stoff i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG dar. Für Anlagen, in denen ausschließlich mit Abwasser umgegangen wird, besteht daher keine Pflicht zur Vorlage eines AZB.

Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen, Entschäumungsmitteln) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines AZB nach der Maßgabe für AwSV-Anlagen (s. vorstehender Abschnitt). Auch hier kann von der Ausnahme zur Erstellung eines AZB Gebrauch gemacht werden, wenn plausibel dargelegt wird, dass das Verschmutzungsrisiko durch relevante gefährliche Stoffe ausgeschlossen ist.

#### **5. Zeitpunkt der Vorlage des AZB im Genehmigungsverfahren**

Da die Fragen im Zusammenhang mit einem AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG und der Vorlage eines entsprechenden Konzepts einen hohen zeitlichen Aufwand bedeuten können, sollten diese bereits im Rahmen der Antragsberatung im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens erörtert werden und in die Verfahrensplanung einfließen.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Um sicherzustellen, dass die Erstellung des AZB durch die Errichtung nicht behindert wird, soll vor der Genehmigung frühzeitig mit der Behörde das erforderliche Untersuchungskonzept einschließlich des zu untersuchenden Stoffspektrums abgestimmt werden. Bei frühzeitiger Abstimmung eines AZB-Konzeptes ist davon auszugehen, dass die Prüfung des danach erstellten AZBs durch die Genehmigungsbehörde und die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid sehr kurzfristig erfolgen kann.

## **6. Keine Auslegungspflicht des AZB**

Der AZB gehört nicht zu den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen, weil er keine Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthält. Allerdings kann ein Informationsanspruch nach dem Informationszugangsgesetz bestehen.

## **7. Keine Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines AZB im Rahmen von Änderungsanzeigen und Mitteilungen nach § 12 Abs. 2b BImSchG**

Bei lediglich anzeigebedürftigen Änderungen besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB nicht. § 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG verweist hinsichtlich der zur Prüfung der Anzeige vorzulegenden Unterlagen lediglich auf § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, nicht hingegen auf § 10 Abs. 1a BImSchG.

Auch bei einer Mitteilung über den Einsatz anderer Stoffe in einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage nach § 12 Abs. 2b BImSchG besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines AZB, da diese Betriebsvariante bereits im Stadium der Genehmigungserteilung geprüft wurde.

## **8. Genehmigungsbedürftigkeit einer Änderung durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe**

Die Genehmigungsbedürftigkeit einer Änderung setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG voraus, dass durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Pflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Maßgeblich ist demnach zunächst, ob durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hervorgerufen werden können. Für die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind daher die Einhaltung der Anforderungen an Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der sonstigen Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 BImSchG maßgeblich. Der AZB dient nicht der Genehmigungsfähigkeit der Anlage im Hinblick auf die Auswirkungen von deren Errichtung und Betrieb.

Daher ist allein der Umstand, dass aufgrund einer durch die Änderung erfolgenden Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe ein AZB zu erstellen wäre, für die Entscheidung über das Genehmigungserfordernis einer Änderung nicht entscheidend.

In dem nächsten für eine wesentliche Änderung der betreffenden Anlage zu stellenden Genehmigungsantrag gem. § 16 BImSchG ist der AZB fortzuschreiben und im Hinblick auf die angezeigten neuen relevanten gefährlichen Stoffe zu ergänzen.

Eine Übersicht über die Pflicht zur Erstellung des AZB in den unterschiedlichen Verfahren enthält Anhang 1 der Arbeitshilfe zum AZB.

## **9. Behördliche Zusammenarbeit**

Zuständig für verfahrenlenkende Entscheidungen auch im Zusammenhang mit der Erstellung eines AZB ist die Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörde über das Erfordernis und die notwendigen Inhalte des AZB. Der AZB ist Teil der Genehmigungsentscheidung.

Die untere Bodenschutzbehörde (uBB) und die untere Wasserbehörde (uWB) beraten und unterstützen die Genehmigungsbehörde bei der Abklärung des Untersuchungskonzepts mit dem Antragsteller. Diese verfügen häufig über Informationen zur Vorbelastungs- und Grundwassersituation sowie zu Altschäden. Nach Erstellung und Vorlage des AZB durch den Antragsteller ist durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uBB und der uWB zu entscheiden, ob der vorgelegte AZB geeignet ist, um in den Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV aufgenommen zu werden und den Maßstab für die Rückführungspflicht nach Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 4 BImSchG zu bilden. Die uBB und die uWB erhalten jeweils eine Ausfertigung des AZB (§ 11 i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV).

## **10. Abgrenzung zu Gefahrenabwehrpflichten nach BBodSchG und zur bodenschutzrechtlichen Zuständigkeit**

Ziel des AZB ist die Ermittlung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser im Hinblick auf die zukünftig verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe und nicht die Ermittlung von Altlasten und bestehenden schädlichen Bodenveränderungen.

Werden allerdings im Rahmen der Ermittlungen zum AZB Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf dem Anlagengrundstück bekannt, fallen diese unter den Anwendungsbereich des Bodenschutzes. Ggf. erforderliche bodenschutzrechtliche Maßnahmen sind dann von der zuständigen Bodenschutzbehörde weiter zu verfolgen.

## **11. Beratung und Unterstützung der Antragsteller bei der Informationsbeschaffung**

Die Ermittlung und Darstellung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser ist eine anspruchsvolle Aufgabe für den Antragsteller. Fehlende Sachkunde kann zu Nachbesserungsbedarf und damit ggf. zu Verfahrensverzögerungen führen. Es wird daher empfohlen, den Antragsteller auf die Möglichkeit und die Vorteile der Erstellung des AZB durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG hinzuweisen.

Die Behörden sollen den Antragsteller mit den bei ihnen vorhandenen Informationen über das Anlagengrundstück bei der Erstellung des AZB unterstützen. Nach den Regelungen des Informationszugangsgesetzes können auch Auskunftsansprüche des Antragstellers gegenüber den Behörden bestehen.

## **B. Rückführungspflicht**

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht (Stand: 09.03.2017) erarbeitet. Die Arbeitshilfe ist mit Zustimmung der Umweltministerkonferenz auf der Homepage der LABO veröffentlicht.

Sie soll den zuständigen Behörden und den Anlagenbetreibern Hinweise geben, welche Unterlagen der Betreiber zur Beurteilung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4

BlmSchG bei Betriebseinstellung vorzulegen hat und als Hilfestellung bei der Prüfung dienen, ob und welche Rückführungsmaßnahmen der Betreiber nach endgültiger Einstellung des Betriebes seiner IE-Anlage zu erfüllen hat.

Insbesondere bei industriell vorgenutzten Standorten sind bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Durchführung von Rückführungsmaßnahmen auch bestehende öffentlich-rechtliche Sanierungsverträge zu berücksichtigen, sofern die dort geregelten Maßnahmen auch das Ziel der Rückführungspflicht erfüllen.

### **C. Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser und deren Vollzug**

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (Stand: 21.02.2020) erarbeitet. Die Arbeitshilfe ist mit Zustimmung der Umweltministerkonferenz auf der Homepage der LABO veröffentlicht.

Die in § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV (Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser) näher genannte Überwachungsverpflichtung stellt zwar eine immissionsschutzrechtliche Pflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) dar, für die § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG als Rechtsgrundlage für eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid heranzuziehen sind. Da es sich allerdings inhaltlich bzw. materiell um bodenschutz- und wasserrechtliche Anforderungen handelt, hat die Konkretisierung dieser Nebenbestimmung durch Zuarbeit der Bodenschutz- bzw. Wasserbehörde an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Ohne einen konkreten Vorschlag der Fachbehörde kann die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde von sich aus keine rechtssichere Nebenbestimmung zur Überwachung von Boden und Grundwasser formulieren und in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen zur Überwachung in den Genehmigungsbescheid steht nicht im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde, sondern sie ist dazu verpflichtet. Tabelle 1 der Arbeitshilfe liefert eine Übersicht der nach § 21 Absatz 2a 9. BImSchV erforderlichen Nebenbestimmungen für den Boden- und Grundwasserschutz.

Die Festlegung der Überwachungsauflagen für Boden und Grundwasser auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG führt zwar dazu, dass auch die Überwachung dieser Auflagen in der Zuständigkeit der maßgeblichen Immissionsschutzbehörde (LLUR) verbleibt. Da die fachliche Kompetenz – spiegelbildlich zur Bestimmung der jeweiligen Auflage - jedoch ausschließlich bei den Bodenschutz- und Wasserbehörden liegen, ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde mit Blick auf diese boden- bzw. wasserrechtlichen Anforderungen auf deren fachliche Stellungnahme angewiesen. Für eine fachgerechte und effiziente Überwachung dieser Auflagen ist daher eine enge Zusammenarbeit unerlässlich, die gemeinsam zu erfolgen hat. Es bietet sich daher an, diese Überprüfung mithilfe anderer Überwachungs- und Meldepflichten zu kombinieren (z. B. durch gemeinsame Vor-Ort-Besichtigungen, deren Termin die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde koordiniert, Eigen- und Fremdüberwachung nach AwSV).

Auf den Überwachungsplan Schleswig-Holstein nach § 52 a BImSchG / § 47 Abs. 7 KrWG / § 9 IZÜV wird hingewiesen.

#### **D. Hinweise**

Über die Informationen der Arbeitshilfe hinaus weise ich auf Folgendes hin:

##### **1. Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur finanziellen Absicherung von Rückführungsmaßnahmen**

In Kapitel 4.1.2 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser wird die Möglichkeit einer Verschiebung oder einer zeitlichen Staffelung der Rückführungsmaßnahmen bei festgestellter Rückführungsverpflichtung angesprochen.

Insbesondere bei größeren Industriestandorten gibt es Konstellationen, bei denen der Betreiber ein erhebliches nachvollziehbares Interesse hat, Rückführungsmaßnahmen zu verschieben, z.B. wenn der Bereich der Rückführung aktuell schwer zugänglich ist, aber zukünftig Umgestaltungen des Betriebsgeländes geplant sind, die die Rückführungsmaßnahmen leichter möglich machen. Gleichzeitig ist eine sofortige Rückführung aus Behörden-sicht auf bestimmten Standorten nicht immer zwingend, wenn keine zusätzlichen Risiken drohen. In einem solchen Fall ist eine Verschiebung oder Staffelung von Maßnahmen vertretbar, wenn ausreichend sichergestellt ist, insbesondere finanziell, dass die Maßnahmen zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich durchgeführt werden und dem der Rückführungs-pflicht zugrundeliegendem Verursacherprinzip Rechnung getragen wird. Sollte der Abgleich der Anforderungen an die Rückführung mit den Anforderungen aus bestehenden Sanierungsverpflichtungen ergeben, dass trotzdem noch Rückführungsmaßnahmen notwendig sind, kann der Betreiber auf das Instrument des öffentlich-rechtlichen Vertrages hingewiesen werden. In derartigen Fällen hat sich der öffentlich-rechtliche Vertrag als Instrument zur Vereinbarung einer finanziellen Absicherung bewährt. Art und Umfang der Sicherheit sind in Abstimmung mit der Behörde festzulegen. Die Insolvenzfestigkeit ist als Voraussetzung für die Sicherstellung der späteren Durchführung der Rückführungsmaßnahmen unverzichtbar.

Bei größeren Standorten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind ggf. vorliegende Sanierungsverträge mit einem Zeitplan für die Durchführung von Maßnahmen zu berücksichtigen und abzugleichen, deren Umsetzung und Erfolge auch die Rückführungspflicht erfüllen würde. Vor allem ist es zu berücksichtigen, wenn nach Betriebsende ein kompletter Bodenaustausch geplant ist. In diesem Fall werden ggf. bestehende Rückführungspflichten in der Regel von der Sanierung mitumfasst.

##### **2. Keine Rückführungspflicht bei Anlagenübertragungen**

Da es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine anlagenbezogene Konzession handelt, löst die Übereignung der Anlage keine Rückführungspflicht aus, sofern die Anlage ohne zwischenzeitliche Stilllegung durch einen neuen Betreiber weiterhin betrieben wird.

##### **3. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde endet bei einer ordnungsgemäßen Stilllegung ein Jahr nach Einstellung des Betriebes. Zu einer ordnungsgemäßen Stilllegung zählt auch die Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Den Erlass V 613 – 570.220.200 vom 30.10.2013 hebe ich hiermit auf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Wasielewski

Anlagen (wenn entfällt, löschen)

1. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand: 16.08.2018)
2. Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht (Stand: 09.03.2017)
3. Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (Stand: 21.02.2020)